

## **Finanz- und Beitragsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für den Landesverband Thüringen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU Thüringen) gilt die Finanz- und Beitragsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kreisverbände haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Landesschatzmeister eigene Kassenordnungen zu erlassen, die durch den Kreisparteitag zu bestätigen sind.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied der CDU Thüringen hat regelmäßig seine persönlichen Beiträge zu entrichten.

### **§ 3 Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Kreisverbände eingezogen. Die Kassenordnungen der Kreisverbände können Regelungen zum Einzug der Mitgliedsbeiträge durch die Ortsverbände treffen.
- (2) Der Landesverband führt monatlich für jedes Mitglied den durch Bundesparteitagsbeschluss festgesetzten Anteil des satzungsgemäßen Beitrages an den Bundesverband ab.
- (3) Der Landesverband zieht durch Lastschriftverfahren von den Kreisverbänden den monatlich für jedes Mitglied durch Landesparteitagsbeschluss festgesetzten Anteil des satzungsgemäßen Beitrages ein.
- (4) Für den Fall der Erhöhung der Abführung an den Bundesverband erhöht sich die Abführung der Kreisverbände an den Landesverband in gleicher Höhe.
- (5) Die Ermittlung der Mitgliederzahl zur Berechnung des Abführungsbetrages erfolgt aufgrund der Angaben der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Die Mitgliederzahl der Kreisverbände wird jährlich jeweils im Mai und November festgestellt. Auf diese Mitgliederzahl wird ein Abschlag von 5 % berechnet. Der nach Abzug des Abschlags ermittelte Betrag wird per Lastschrift zum 15. des Monats durch den Landesverband eingezogen. Jeweils im März und September wird die tatsächliche Mitgliederzahl des abgelaufenen Halbjahres ermittelt. Der hieraus errechnete Saldo wird nach Feststellung ausgeglichen.
- (6) Für die Höhe des Mitgliedsbeitrages gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Tabelle:

| monatliche Brutto-Einnahmen (in Euro) | monatlicher Beitrag (in Euro) |
|---------------------------------------|-------------------------------|
| bis 1.000,00                          | 5,00                          |
| bis 1.500,00                          | 5,00 bis 10,00                |
| bis 2.000,00                          | 10,00 bis 15,00               |
| bis 2.500,00                          | 15,00 bis 20,00               |

|               |                 |
|---------------|-----------------|
| bis 3.500,00  | 20,00 bis 35,00 |
| bis 5.000,00  | 35,00 bis 50,00 |
| über 5.000,00 | 50,00 und mehr  |

Der Kreisverband kann in Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder auf Antrag Sonderregelungen bzgl. der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen. Dies gilt insbesondere für Mitglieder mit geringem Einkommen.

#### **§ 4 Mandatsträgerbeiträge und weitere ähnliche regelmäßige Beiträge**

(1) Die Mandatsträger der CDU Thüringen im Thüringer Landtag, im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament führen einen monatlichen weiteren Beitrag in Höhe von 5 % ihrer Diäten an den Landesverband ab. Werden in den Parlamenten Funktionszulagen gezahlt, erhöht sich dieser weitere Beitrag im selben Prozentsatz.

(2) Die Mitglieder von Landes- und Bundesregierung sowie die Staatssekretäre führen einen monatlichen weiteren Beitrag in Höhe von 5 % ihrer Brutto-Amtsbezüge an den Landesverband ab.

(3) Die amtlichen kommunalen Wahlbeamten führen, wenn es die jeweilige Kassenordnung nicht anders festlegt, 5 % ihrer Brutto-Bezüge als monatlichen weiteren Beitrag an den Kreisverband ab, dem sie jeweils angehören.

(4) Mitglieder, die auf Vorschlag der CDU in Vorstände, Beiräte, Aufsichts- oder Verwaltungsräte und dergleichen gewählt, berufen bzw. bestellt wurden und für diese Tätigkeit finanzielle Zuwendungen erhalten, sollen einen monatlichen weiteren Beitrag an den Landesverband, bei kommunalen Mandaten an den zuständigen Kreisverband, in Höhe von 5 % dieser Zuwendungen abführen.

(5) Mandatsträgerbeiträge und weitere ähnliche regelmäßige Beiträge werden bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

#### **§ 5 Stimmrecht**

(1) Bei der Durchführung eines Kreisparteitages als Mitgliederversammlung sind die Mitglieder stimmberechtigt, die ihre Beiträge bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet haben.

(2) Die Stundung von Beitragsabführungen nach § 14 Abs. 2 Pkt. 1; § 16 Abs. 1 Pkt. 1 und § 25 Abs. 2 der Satzung der CDU Thüringen ist unzulässig.

#### **§ 6 Revisionsbeauftragter**

(1) Der vom Landesvorstand bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. Er hat die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landespartei einschließlich von deren besonderen Vermögensträgern zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landesvorstand zu beraten. Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Landesgeschäftsführer und dem Landesvorstand vor. Er prüft nach seinem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben,

das Vermögen und Schulden der Landespartei und ihrer Vereinigungen sowie Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsgemäßer Art und der entsprechenden Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob

1. alle Etats (einschließlich Nachtragsetats) eingehalten worden sind,
2. die im Etat jeweils vollständig zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung der Landespartei ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

### **§ 7 Rechnungsprüfer**

(1) Mit der Wahl des Landesvorstandes bzw. des Kreisvorstandes sind jeweils drei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu wählen.

(2) Der Revisionsbeauftragte unterstützt die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Nach § 46 Abs. 5 des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist die Finanz- und Beitragsordnung Bestandteil der Satzung der CDU Thüringen.

(2) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.